

## Freie und Hansestadt Hamburg, Bezirksamt Eimsbüttel



### **Merkblatt für Straßenmusik und Straßentheater, gültig ab 06.02. 2012 für den Regionalbereich Lokstedt**

Straßenkunst trägt zur Belebung der einzelnen Stadtteile bei. Aber Sie werden sicher verstehen, dass sich nicht alle Bürgerinnen und Bürger an Ihren Darbietungen erfreuen, insbesondere dann nicht, wenn immer nur an einem Platz gespielt wird und sich die Stücke ständig wiederholen. Es sollte daher unser gemeinsames Ziel sein, ein Einschreiten der Behörden aufgrund des Hamburgischen Wegegesetzes (HWG), des Hamburgischen Gesetzes über Lärmschutz (Hamburgisches Lärmschutzgesetz, HmbLärmSchG) und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) zu vermeiden. Dies kann nur dann gelingen, wenn Sie bei den Darbietungen der Straßenmusik und des Straßentheaters folgende Regeln beachten:

1. Darbietungen sind **nicht** gestattet von **21:00 Uhr bis 10:00 Uhr**. Während der übrigen Zeiten werden die Darbietungen pro Standort auf **maximal 30 Minuten** begrenzt. Ein anderer Standort ist gegeben, wenn ein Mindestabstand von **150 Meter** zum vorherigen eingehalten wird.
2. **Nicht verstärkte und eher „leise“ Musikinstrumente wie Gitarren, Geigen sowie Straßenmusik/Pantomime werden geduldet. Lautstarke Instrumente, wie Trommeln und Trompeten jeder Art, Dudelsackpfeifen usw., sowie Verstärker und sonstige Tonwiedergabegeräte dürfen grundsätzlich ohne schriftliche Genehmigung nicht verwendet werden. Hierzu bedarf es eines Antrages bei der unten genannten Dienststelle. Der Antrag ist schriftlich in deutscher Sprache mindestens zwei Wochen vor dem geplanten Einsatz der Instrumente oder Tonwiedergabegeräte zu stellen. Eine eventuelle Erlaubnis oder Ablehnung ist gebührenpflichtig.**
3. **Der Einsatz der unter 2. genannten lautstarken Instrumente, Verstärker oder Tonwiedergabegeräte ohne schriftliche Genehmigung führt zur sofortigen Untersagung der Darbietung und zur Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens. Außerdem werden für die unerlaubte Sondernutzung Gebühren erhoben.**
4. **Darbietungen sind sofort zu beenden**, wenn dies aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, insbesondere des Fußgängerverkehrs, oder zur Vermeidung von Belästigungen von Anwohnern oder der im Umfeld arbeitenden Personen erforderlich wird.
5. Das Feilbieten jeglicher Waren, das Aufstellen von Gegenständen wie Tische, Schirme u. ä. sowie das Verteilen von gewerblichen Handzetteln ist **nicht zulässig**.
6. **Geldspenden dürfen nicht durch aufdringliches Ansprechen oder Umhergehen mit Sammelbehältern eingefordert werden. Es ist nur passives Sammeln zulässig.**
7. Ausdrücklich genehmigte Veranstaltungen haben stets **Vorrang**. Darbietungen auf vergebenen Sondernutzungsflächen, wie z.B. solche der Außengastronomie (Sommerterrassen), bedürfen der schriftlichen **Zustimmung** des Nutzers.

**Um Verständnis und unbedingte Beachtung wird gebeten!**

**Verstöße gegen die Bestimmungen können im Einzelfall durch Polizei oder Ordnungsdienst untersagt werden. Außerdem kann ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet und Instrumente, Verstärker und andere Gegenstände sichergestellt werden.**

**Zuständig für Grundsatzfragen/Genehmigungen: Bezirksamt Eimsbüttel, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, MR 10, Grindelberg 66, 20144 Hamburg, Telefon +49 40 428 01 2786**